

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 30. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hünfeld (Kegelspielhaus) Am Anger 2, 36088 Hünfeld, Saal 200, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Mackenzell Blatt 1409 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Mackenzell	1	166/1	Gebäude- und Freifläche, Zum Germandorf 1	642

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 275.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung laut Gutachten:

Einfamilienhaus (Baujahr 2020), unfertiger Bauzustand, Hanglage, ruhig gelegene Anliegerstraße, konventionelle Massivbauweise, Gastbrennwerttherme fehlt, die Fußbodenheizung wurde bereits unter dem Estrich verlegt, Kunststofffenster, deutliche Feuchtigkeitsbelastung bis zur vollständigen Durchfeuchtung einzelner Wandbereiche

Erdgeschoss (Keller 2, Abstellraum, HAR/Waschen wird der Wohnfläche nicht angerechnet, Windfang, Keller 1, Treppe, Flur) 51qm,

Obergeschoss (Treppe, Flur, Arbeiten, Abstellraum, WC/Dusche, Küche, Wohnen/Essen 59qm,

Dachgeschoss (Treppe /Flur, Schlafen, Bad, Kind 1 und 2) 52qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer

Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs

– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **020810003074**.

Nentwig
Rechtspfleger